ABFALLWIRTSCHAFT HOHENLOHEKREIS

Ein Eigenbetrieb des Landkreises HOHENLOHE KREIS

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN (ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)

Auf Grund von

- *§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),*
- *§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),*
- *§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG),*
- *§§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)*

hat der Kreistag des Hohenlohekreis am 14. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung wird wie folgt geändert:

a. wird in Abs. 1 der Verweis „§ 1 KrWG“ durch „§1 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.
b. Abs. 1 erhält folgenden weiteren Punkt:
    a. 5. Beseitigung
c. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
   Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
d. erhält folgenden neuen Absatz:
   Der Hohenlohekreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

§ 2 Entsorgungspflicht wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
b. Abs. 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Der Hohenlohekreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LKreiWiG die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf Antrag den Gemeinden übertragen.

§ 3

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht wird wie folgt geändert:

a. „Abs. 2 Nr. 6“ wird durch „Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
b. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
c. Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:
Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Hohenlohekreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 4

§ 5 Abfallarten wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1.2 erhält folgenden Wortlaut:
Sperrmüll:
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
b. Abs. 1.3 erhält folgenden Wortlaut:
Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Schrott, Altreifen, Holz, Textilien, Kunststoffe.
c. Abs. 1.3. Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
Bioabfälle:
Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie mit diesen Abfällen vergleichbar sind.

d. Abs. 1.3 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
Garten- und Grünabfälle:
Pflanzliche Abfälle, die auf Garten- und Grünflächen anfallen.
e. Abs. 1.3 Buchstabe d erhält folgenden Wortlaut:
Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
f. Abs. 1.3 Buchstabe e erhält folgenden Wortlaut:
Bauschutt und Mineralik:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des alltäglichen Lebens.
g. Abs. 2 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
Landschaftspflegeabfälle:
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
h. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 1.1 und 1.2 dieser Satzung, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

§ 5

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) aussetzen würde.
b. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
c. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt beispielsweise für Qualitätskontrollen aller Abfallfraktionen.

(4) Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend auch für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

§ 6

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns Nr. 2 wird wie folgt geändert:

durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19 dieser Satzung).

§ 7

§ 8 Bereitstellung der Abfälle wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
   Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Hohenlohekreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe, Reisig- und Grüngutplätze, Erd- und Bauschuttdeponie) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen. Bei der mobilen Sammlung sind schadstoffbelastete Abfälle dem Personal zu übergeben.
b. Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
   Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung haben die Haushaltungen, Betriebsstätten und Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Hohenlohekreis schriftlich anzumelden.

§ 8

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem):

   z. B.: organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z. B. Laub, Rasenschnitt, Gartenabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige biologisch abbaubare Pflanzenabfälle usw.) In den Biomüll dürfen keine Kunststoffe, insbesondere keine Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen („Biokunststoffen") eingebracht werden.

   Die ausgegebene Biotonne darf nur zur Sammlung und Bereitstellung des Bioabfalls verwendet werden.
b. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

   z. B.: Altholz, Alttextilien , Altschuhe , Altreifen, Altspeisefett, Aluminium, , Batterien, Elektronikaltgeräte, Energiesparlampen, Kartonagen, Kabelschrott, , Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Papier, Pappe, Schrott,.

Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen für die einzelnen Abfälle zur Verwertung werden vom Hohenlohekreis bekannt gegeben.

c. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Verkaufsverpackungen aus Metall, Verbundstoffen, Kunststoffen, Folien und Styropor dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Sie sind in den Rücknahmeeinrichtungen der dualen Systeme zu Entsorgung bereitzustellen, im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG (Holsystem mit Gelben Sack).

Verkaufsverpackungen aus Glas dürfen ebenfalls nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Aufstellungsorte und die Einwurfzeiten der Depotcontainer für Verkaufsbehälterglas werden vom Hohenlohekreis bekanntgegeben (Bringsystem).
Der Einwurf der Verkaufsbehälterglas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten ist unzulässig. Die Ablagerung außerhalb der Depotcontainer und das Einwerfen von hierzu nicht zugelassenen Stoffen sind untersagt.

d. Abs. 4 Nr. 2 wird der Verweis auf „ausgewiesenen Reisigplätzen“ durch „Grüngutplätzen“ ersetzt.

§ 9

§ 10 Satz 1 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen wird wie folgt geändert:

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen bei den Problemstoffsammlungen oder den festen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben.

§ 10

§ 11 Satz 1 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird wie folgt geändert:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 1.3.Buchstabe d dieser Satzung) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Hohenlohekreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden.

§ 11

§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft, Abfallsäcke wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle: Braune Müllnormeimer mit 60/120/240 l Füllraum (Biotonne);

2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 1.1 dieser Satzung) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 2 Buchstaben a + b): Müllnormeimer mit 40/60/80/120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne).

3. für Papier, Pappe und Kartonage (§ 9 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung): grüne Behälter mit 240/1.100 l Füllraum (Altpapiertonne)

4. Die Müllnormbehälter sind als Biotonne in brauner Farbe, als Restmülltonne in schwarzer Farbe und als Altpapiertonne in grüner Farbe zugelassen.

b. Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die Behälter müssen von den Verpflichteten nach § 3 Abs.1 und 2 dieser Satzung in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

c. Abs. 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:
Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

d. Abs. 2 wird er Verweis betreffend Tauschgebühr pro Behältertausch von „15,00 €“ auf „25,00 €“ ersetzt

e. Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die in § 3 Absatz 3 Nr. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

f. Abs. 3 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam zusammenwohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

g. Abs. 3 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können auf schriftlichen Antrag Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Die Behältergemeinschaft muss einen Verantwortlichen bestimmen und der Antrag muss vom Verantwortlichen der Behältergemeinschaft unterzeichnet sein. Der Verantwortliche ist zentraler Ansprechpartner für die Mitglieder der Behältergemeinschaft und den Hohenlohekreis. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner.

h. Abs. 4 Buchstabe a wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 2 a + b“ wird durch „§ 5 Abs. 2 Buchstaben a + b dieser Satzung“ ersetzt

i. Abs. 4 Buchstabe b wird der Verweis auf „§ 5 Abs. 1.1“ wird durch „§ 5 Abs. 1.1 dieser Satzung“ ersetzt

j. Abs. 4 Buchstabe c wird der Verweis auf „§ 3 Abs. 1 und 2“ wird durch „§ 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung“ ersetzt

§ 12

§ 13 Abfuhr von Abfällen wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

b. Der Inhalt der Restmülltonne und der Biotonne (§ 9 Abs. 1) wird 14-täglich eingesammelt. Von Mitte Juni bis Mitte September jeden Jahres wird der Bioabfall wöchentlich eingesammelt.

   Die 1,1 cbm-Container werden auf Antrag wöchentlich geleert.

   Die Altpapiertonne wird vierwöchentlich geleert.
   Die Sammlung der Gelben Säcke (Verkaufsverpackungen aus Metall, Verbundstoffen, Kunststoffen, Folien und Styropor) erfolgt 14-tägich.

   Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Hohenlohekreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

c. Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

   Die zugelassenen Abfallbehälter (einschließlich Gelber Säcke) müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Behälter (bzw. Gelbe Säcke) dürfen frühestens um 17 Uhr des Vortages vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

d. Abs. 4 wird der Verweis „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch „§ 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung“ ersetzt.

e. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

   Die Abfallbehälter dürfen befüllt höchstens ein Gewicht aufweisen von:

   a) bei Restmüll

15 kg bei	40 l Füllinhalt
20 kg bei	60 l Füllinhalt
30 kg bei	80 l Füllinhalt
40 kg bei	120 l Füllinhalt
80 kg bei	240 l Füllinhalt
360 kg bei	1.100 l Füllinhalt

   b) bei Bioabfall

20 kg bei	60 l Füllinhalt
40 kg bei	120 l Füllinhalt
80 kg bei	240 l Füllinhalt.

In Zweifelsfällen sind der Hohenlohekreis und die von ihm beauftragten Dritten berechtigt, Wiegungen der Abfallbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegungen trägt in diesem Fall der Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

§ 13

§ 14 Sonderabfuhren wird wie folgt geändert

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Sperrmüll wird auf Abruf abgefahren. Bei der Abholung von Sperrmüll wird eine Transportpauschale je Abfahrt berechnet. Jeder Haushalt kann mit zwei Sperrmüllmarken der AWH-Servicekarte bis zu zwei Mal jährlich die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen. Alternativ zur Abfuhr kann Sperrmüll auch direkt zum Entsorgungsanlagen mit Sperrmüllannahme gebracht werden. Bei Abgabe einer Sperrmüllmarke der AWH-Servicekarte ist die Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen mit Sperrmüllannahme gebührenfrei, soweit die in Abs. 2 genannten Mengen- und Gewichtsgrenzen eingehalten sind.

b. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

   Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Der Sperrmüll muss am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Sofern erforderlich, kann der Hohenlohekreis den Ort der Bereitstellung bestimmen.

c. Abs. 4 wird der Verweis „§ 13 Abs. 2 und 4„durch „§ 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung“ ersetzt.

§ 14

§ 16 Störungen der Abfuhr wird der Verweis „§§ 13 bis 15“ durch „§§ 13 bis 15 dieser Satzung“ ersetzt.

§15

§ 17 Satz 1 Eigentumsübergang erhält folgenden Wortlaut:

Die ordnungsgemäß bereitgestellten Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Hohenlohekreises über.

§ 16

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen wird wie folgt geändert:

a. Abs. 3 wird der Verweis „§ 3 Abs. 1 oder 2“ durch „§ 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung“ ersetzt.

b. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

   Der Hohenlohekreis betreibt als öffentliche Einrichtung die Erd- und Bauschuttdeponie und den Wertstoffhof als zentrale Abfallentsorgungsanlagen.

c. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

   Für die Benutzung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und deren Benutzungs- und Betriebsordnungen. Ausgenommen ist hiervon die Erd- und Bauschuttdeponie, deren Benutzung über Allgemeine Entsorgungsbedingungen und deren Benutzungsordnung geregelt wird.

§ 17

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Hohenlohekreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung / Betriebsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

b. Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 dieser Satzung getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Hohenlohekreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Hohenlohekreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Hohenlohekreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Hohenlohekreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

c. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Hohenlohekreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nachfolgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:

1. Bodenaushub
2. Bau- und Abbruchabfälle
3. Baustoffe auf Gipsbasis
4. Abfälle aus Behandlungsanlagen
5. Asche und Sande
6. Straßenkehricht
7. Abfälle aus Kanalreinigung
8. Asbesthaltige Abfälle

d. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Selbstanlieferer haben Abfälle bereits an der Anfallstelle getrennt nach Fraktionen zu erfassen und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern.

§ 18

§ 20 Befreiungen wird zu „§ 20 Befreiungen von der Überlassung“ umbenannt

§ 19

§ 21 Abs. 2 Grundsatz, Umsatzsteuer wird wie folgt geändert:

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 20

§ 22 Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Gebührenschuldner für Gebühren nach § 23 dieser Satzung sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
b. Abs. 1 Buchstabe a wird der Verweis „§ 12 Abs. 3 c“ durch „§ 12 Abs. 3 Buchstabe c dieser Satzung“ ersetzt.
c. Abs. 2 wird der Verweis „§ 24“ durch „§ 24 dieser Satzung“ ersetzt.
d. Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
Zusatzabfallsäcke (§ 12 Abs. 5 dieser Satzung) werden vom Landkreis und von den Städten und Gemeinden im Hohenlohekreis verkauft. Der Landkreis beauftragt die Städte und Gemeinden, die Gebühren nach § 23 Abs. 2 Buchstabe f dieser Satzung zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise dafür für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 21

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Hohenlohekreis einsammelt wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
Bei falscher Befüllung der Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. überfüllten Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 dieser Satzung werden Sonderleerungsgebühren nach Abs. 3 Buchstabe b bzw. Abs. 2 Buchstabe h) erhoben.

b. Abs. 2 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
Die Pflichtgebühren werden nach der Zahl und der Größe der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Restmülltonnen bemessen. In der Pflichtgebühr für das jeweilige Kalenderjahr sind für alle Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung zwölf Leerungen enthalten, die AWH-Servicekarte mit den dazugehörigen Marken für Bauschutt, Altholz und Sperrmüll sowie die Nutzung der Grüngutplätze, der Recyclinghöfe und des Wertstoffhofes; die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 24 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Die AWH-Servicekarte ist jeweils von 01.02. des Jahres bis 31.01. des Folgejahres gültig.

c. Abs. 2 Buchstabe b wird der Verweis „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung“

d. Abs. 2 Buchstabe c wird der Verweis „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung“ ersetzt.

e. Abs. 2 Buchstabe d wird der Verweis „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung“ ersetzt.

f. Abs. 2 Buchstabe e Satz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:
Bei Behältergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 Buchstabe c und d dieser Satzung) wird von jedem weiteren Haushalt ein Zuschlag in Höhe von 103,02 Euro für die gemeinsame Nutzung der Restmüll- und der Biotonne erhoben. Eine Befreiung von der Biotonne nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung hat keinen Einfluss auf die Höhe des Behältergemeinschaftszuschlags. Behältergemeinschaften können über ihren Verantwortlichen bei der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis für 26,30 € zusätzliche AWH-Servicekarten beziehen.

g. Abs. 2 Buchstabe f wird der Verweis „§ 12 Abs. 5“ durch „§ 12 Abs. 5 dieser Satzung“ ersetzt.

h. Abs. 2 Buchstabe h erhält folgenden Wortlaut:
Eine Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Restmülltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung überfüllt ist, d.h. nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung, wenn die Restmülltonne soweit gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt. Die Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne je Sonderleerung setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 Buchstabe b) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro. Die Sonderleerungsgebühr entsteht zusätzlich zu dem Verbrauch einer Pflichtleerung nach Abs. 2 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe d) bzw. der Gebühr einer Leerung nach Abs. 2 Buchstabe c), welche über die Pflichtleerung hinausgeht. Die Sonderleerung kann nicht mit einer Pflichtleerung nach Abs. 2 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe d) verrechnet werden.

i. Abs. 3 Buchstabe a wird der Verweis „§ 12 Abs. 1 Nr. 1„ durch „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

j. Abs. 3 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
Eine Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung Störstoffe enthält, d.h. die Biotonne nicht entsprechend § 9 Abs. 1 dieser Satzung befüllt ist und deshalb über die Restmüllabfuhr geleert wird. Die Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne über die Restmüllabfuhr je Sonderleerung setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 Buchstabe b) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro. Bis zur Einlösung der Sonderleerung über die Restmüllleerung bleibt die Bioabfalltonne für die Leerung über die Bioabfallabfuhr gesperrt. Die Sonderleerung kann nicht mit einer Pflichtleerung nach Abs. 2 Buchstabe a) bzw. Abs. 2 Buchstabe d) verrechnet werden.

k. Abs. 4 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung bemessen, die für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, angemeldet oder tatsächlich genutzt werden.

Abs. 2 Buchstaben a, b, c und f gilt entsprechend.

l. Abs. 4 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 12 Abs. 4 Buchstabe b dieser Satzung wird die Abfallgebühr sowohl für die für den Haushalt angemeldeten oder genutzten als auch für die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 4 Buchstabe a und b erhoben. Wird gem. § 12 Abs. 4 Buchstabe c kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird neben der Abfallgebühr nach Abs. 2 eine Mindestgebühr von 103,02 Euro erhoben.

m. Abs. 6 wird der Verweis „Abs. 2 c“ durch „Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung“ ersetzt.

§ 22

§ 25 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Vorauszahlung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung mit der erstmaligen Bereitstellung eines angeforderten Behälters durch den Hohenlohekreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 3 Buchstabe c und d dieser Satzung beginnt das Benutzungsverhältnis einen Monat nach Eingang des Antrags auf Zulassung der Behältergemeinschaft, wenn diese nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor der mitbenutzte Behälter zur Verfügung gestellt wurde, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung alle Behälter nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat. In Fällen einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 3 Buchstabe c und d dieser Satzung endet das Benutzungsverhältnis, wenn der Verantwortliche der Behältergemeinschaft für einen Beteiligten die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt, für diesen mit dem Ende des Monats, in dem die Mitteilung eingegangen ist. Bei Gewerbetreibenden endet das Benutzungsverhältnis mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit, Beendigung

der tatsächlichen Inanspruchnahme und Rückgabe aller Behälter nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung an den Hohenlohekreis. Für die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit gilt das Datum, an dem die Gewerbeabmeldung bei der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingegangen ist.

b. Abs. 2 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
Bei der Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 Buchstabe a und b, dieser Satzung der Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 Buchstabe a, der Benutzungsgebühr nach § 23 Abs. 4 Buchstabe a, beim Zuschlag für Behältergemeinschaften nach § 23 Abs. 2 Buchstabe e und bei der Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4 Buchstabe b für gemischt genutzte Grundstücke entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, entsteht die Gebührenschuld bei Beginn bis zum 15. eines Monats ab diesem Monat, bei Beginn nach dem 15. eines Monats ab dem folgenden Monat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren nach Satz 1 erhoben. Die Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 Buchstabe a und b, dieser Satzung die Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 und die Benutzungsgebühr nach Abs. 4 Buchstabe a, der Zuschlag nach § 23 Abs. 2 Buchstabe e und die Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4 Buchstabe b werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.

c. Abs. 2 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 Buchstabe c dieser Satzung entstehen mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Restmülltonnen. Die Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 Buchstabe c werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.

d. Abs. 2 Buchstabe d wird der Verweis „§ 23 Abs. 2 h für Restmülltonnen und § 23 Abs. 3“ durch „§ 23 Abs. 2 Buchstabe h für Restmülltonnen und § 23 Abs. 3 Buchstabe b“

e. Abs. 2 Buchstabe e wird der Verweis „§ 23 Abs. 2 g“ durch „§ 23 Abs. 2 Buchstabe g“

f. Abs. 2 Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:
Es werden Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr erhoben. Diese berechnen sich für die Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 Buchstabe b dieser Satzung, die Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 Buchstabe a, die Benutzungsgebühr nach § 23 Abs. 4 Buchstabe a, die Zuschläge für Behältergemeinschaften nach § 23 Abs. 2 Buchstabe e und bei der Mindestgebühr für gemischt genutzte Grundstücke nach § 23 Abs. 4 Buchstabe b auf Grundlage der Festsetzung für das Vorjahr. Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorjahresgebühr eine Veränderung der Nutzung bekannt, ist diese Grundlage für die Bestimmung der Vorauszahlung. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst im Laufe eines Jahres, wird die Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels je Kalendermonat erhoben. Die entrichteten Vorauszahlungen werden auf die festgesetzten Gebühren des jeweiligen Jahres angerechnet.

§ 23

§ 26 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen (§§ 23 und 25 dieser Satzung) ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr auf Antrag ermäßigt.

b. Abs. 4 wird der Verweis „§ 12 Absatz 2“ durch „§ 12 Absatz 2 dieser Satzung“ ersetzt.

§ 24

§ 27 Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:
als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Hohenlohekreis zur Entsorgung überlassen werden,
b. Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:
den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Hohenlohekreises entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung den Zutritt verwehrt,
c. Abs. 1 Nr. 3 wird der Verweis „§§ 9, 11 oder 15 Satz 2“ durch „§§ 9, 11 oder 15 Satz 2 dieser Satzung“ ersetzt.
d. Abs. 1 Nr. 4 wird der Verweis „§ 10“ durch „§ 10 dieser Satzung“ ersetzt.
e. Abs. 1 Nr. 5 wird der Verweis „§ 12 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5“ durch „§ 12 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 dieser Satzung“ ersetzt.
f. Abs. 1 Nr. 6 wird der Verweis „§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2“ durch „§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 dieser Satzung“ ersetzt.
g. Abs. 1 Nr. 7 wird der Verweis „§ 14 Abs. 2 und 3“ durch „§ 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung“ ersetzt.
h. Abs. 1 Nr. 8 wird der Verweis „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung“ ersetzt.
i. Abs. 1 Nr. 9 wird der Verweis „§ 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4“ durch „§ 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 dieser Satzung“ ersetzt.
j. Abs. 1 Nr. 11 erhält folgenden Wortlaut:
entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entstanden sind, in öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und Plätzen einwirft oder unbefugt in sonstige fremde Restmüllbehälter oder Biotonnen einwirft,
k. Abs. 1 Nr.12 wird der Verweis „§ 8 Abs. 4“ durch „§ 8 Abs. 4 dieser Satzung“ ersetzt.
l. Abs. 1 Nr. 12 wird um folgenden Satz ergänzt:
Grundsätzlich wird hierzu der Bußgeldkatalog Umwelt Baden-Württemberg herangezogen.
m. Abs. 2 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1“ durch „§ 6 Abs. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

§ 25

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 14. Juli 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, den 14. Juli 2025

gez.

Ian Schölzel

Landrat

HOHENLOHE KREIS

Landratsamt Hohenlohekreis
dtr1000640:PN
15.07.2025
12:09:30 +02